

Preisblatt Netznutzung Strom im Industriepark Bayer Bitterfeld Entgelte gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

1. Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der von Juli bis Dezember 2020 reduzierten Umsatzsteuer aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung.

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	132,50	0,39

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	22,08	0,39

2. Preisregelung Blindarbeitsbezug

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der von Juli bis Dezember 2020 reduzierten Umsatzsteuer aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung.

	ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (positive Blindarbeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (negative Blindarbeit, bei Bezug)	1,02

- * Die gemessene induktive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt. Die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche 50 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit je Zählpunkt in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit, die bis zu einer Blindleistungsgrenze von 5 % der vereinbarten Anschlusskapazität (Maximum aus Netzanschluss¹- und Einspeisekapazität) entsteht, wird freigestellt.

¹ Die Umrechnung von kVA in kW erfolgt mit einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) von 0,9.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Kunden mit Leistungsmessung

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der von Juli bis Dezember 2020 reduzierten Umsatzsteuer aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung.

Messstelle in	Messstellenbetrieb inklusive Messung
	€ je Zählpunkt und Jahr
Mittelspannung	60,60

Preise für zusätzliche Messung/Zählerdatenbereitstellung

	Preis €	Monatspreis €
1. Zusätzliche manuelle Ablesung	42,07	
2. Tägliche Datenbereitstellung im Format MS-CONS		16,50
3. Monatliche Datenbereitstellung im csv-Format	5,00	
4. Zusätzlich zu Ziffer 3 – tägliche Datenbereitstellung im csv-Format		16,50

4. Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet.

Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der von Juli bis Dezember 2020 reduzierten Umsatzsteuer aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung.

LVG*	ct/kWh
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
A	0,358
B	0,050
C	0,025

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AblAV	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,007

Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,416

KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,226

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/ Offshore-Umlage.